



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-339/2014-39

Ggst.: Brüder Rath Steinbrüche Gesellschaft m.b.H., Stainz
Erweiterung des Steinbruches Theussenbach
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

**Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 24. Oktober 2018

**Brüder Rath Steinbrüche Gesellschaft m.b.H., Stainz
Erweiterung des Steinbruches Theussenbach**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 18. September 2014 des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg als mitwirkende Behörde nach dem MinroG wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Brüder Rath Steinbrüche Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Wald in der politischen Gemeinde Stainz (FN 69598 a des Landesgerichtes für ZRS Graz) „Erweiterung des Steinbruches Theussenbach“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2017:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 1 Z 2 und Abs. 6

Anhang 1 Z 26 lit. b) Spalte 1 und 26 lit. d) Spalte 3

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 18. September 2014 hat der Bezirkshauptmann der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg als mitwirkende Behörde nach dem MinroG gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Brüder Rath Steinbrüche Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Wald in der politischen Gemeinde Stainz (FN 69598 a des Landesgerichtes für ZRS Graz) „Erweiterung des Steinbruches Theussenbach“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Dem Feststellungsantrag wurden die Verhandlungsschrift vom 28. August 2014, der Antrag von RA Dr. Werner Purr als Vertreter der Nachbarn vom 2. September 2018 sowie folgende Projektunterlagen beigelegt:

- Gewinnungsbetriebsplan vom 17. Juni 2014, erstellt von der Ingenieurbüro Stangl GmbH, Krenngasse 6, 8010 Graz, und von DI Peter Ranak, Leschetitzkygasse 78, 1180 Wien, Projekt Nr. S 309-11.02 (Beilage 1)
- Geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung vom 16. Jänner 2013, erstellt von der Ingenieurbüro Stangl GmbH, Krenngasse 6, 8010 Graz, Projekt Nr. S 309-11.02 (Beilage 2)
- Gutachten betreffend Staub- und Lärmemissionen vom 18. April 2013, erstellt von DI Dr. Rassoul Movahedi, Ortsstraße 117, 2331 Vösendorf, GZ 13/04369 (Beilage 3)
- Übersichtslageplan vom 10. Juni 2014, erstellt von DI Peter Ranak, Leschetitzkygasse 78, 1180 Wien (Beilage 4)
- Tagbaugrundriss vom 10. Juni 2014, erstellt von DI Peter Ranak, Leschetitzkygasse 78, 1180 Wien (Beilage 5)
- Lageplan vom 10. Juni 2014, erstellt von DI Peter Ranak, Leschetitzkygasse 78, 1180 Wien (Beilage 6)
- Lageplan vom 17. Juni 2013, erstellt von DI Peter Ranak, Leschetitzkygasse 78, 1180 Wien (Beilage 7)
- Übersichtslageplan vom 17. Juni 2013, erstellt von DI Peter Ranak, Leschetitzkygasse 78, 1180 Wien (Beilage 8)
- Tagbaugrundriss vom 17. Juni 2013, erstellt von DI Peter Ranak, Leschetitzkygasse 78, 1180 Wien (Beilage 9)
- Lageplan Geologie mit Darstellung der aufgenommenen Gefügedaten vom 16. Jänner 2013, erstellt von der Ingenieurbüro Stangl GmbH, Krenngasse 6, 8010 Graz, (Beilage 10)

- Profile vom 17. Juni 2013, erstellt von DI Peter Ranak, Leschetitzkygasse 78, 1180 Wien (Beilage 11)
- Profile 2 und 3 (Geologie) mit Darstellung der lithologischen Verhältnisse vom 16. Jänner 2013, erstellt von der Ingenieurbüro Stangl GmbH, Krenngasse 6, 8010 Graz (Beilage 12)
- Auszug aus dem Flächenwidmungsplan 3.0 (Beilage 13)
- Auszug aus dem Flächenwidmungsplan 4.0 (Beilage 14)

II. Am 30. September 2014 teilte die Amtssachverständige für Naturschutz mit, dass das gesamte Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet Nr. 2 „Pack-Reinischkogel-Rosenkogel“ gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. Mai 1981 über die Erklärung von Gebieten der Pack, des Reinischkogels und des Rosenkogels zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl Nr. 37/1981, liegt.

III. Mit der Eingabe vom 1. Oktober 2014 hat die mitwirkende Behörde folgende Genehmigungsbescheide für den bestehenden Steinbruch übermittelt:

- Bescheid vom 5. August 1961, GZ: 4 P 16/2 – 61 (Stammbewilligungsbescheid)
- Bescheid vom 3. Juli 1970, GZ: 4 Sch 3/54 – 1970 (erste Erweiterung)
- Bescheid vom 13. November 1989, GZ: 4.1 R 15/89 (zweite Erweiterung)
- Bescheid vom 8. Jänner 1990, GZ: 4.1 R 14/90 (dritte Erweiterung)
- Bescheid vom 20. Juli 1995, GZ: 4.1 R 15/95 (vierte Erweiterung)
- Bescheid vom 14. Mai 1997, GZ: 4.1-94/1996 (fünfte Erweiterung)

IV. Mit Schreiben vom 3. Oktober 2014 wurde der Amtssachverständige für Montangeologie um Bekanntgabe der Flächen der in den letzten Jahren bestehenden/genehmigten Abbaue ersucht.

V. Der montangeologische Amtssachverständige hat am 24. Oktober 2014 wie folgt Stellung genommen:

„Bezugnehmend auf das elektronische Anschreiben vom 3. Oktober 2014 im Hinblick auf die UVP-Pflicht der beantragten Erweiterung des oben angeführten Steinbruches der Brüder Rath GmbH in der KG Trog wird nach Durchsicht der Bescheidunterlagen und auf Basis des vorliegenden Tagbaugrundrisses mit Tagbaustand Februar 2014, angefertigt vom Verantwortlichen Markscheider, DI Peter Ranak, aus Sicht des montangeologischen ASV Nachstehendes festgehalten:

Der derzeitige Steinbruch auf Stainzer Plattengneise umfasst den Steinbruchteil Theussenbach Nord und den Steinbruchteil Theussenbach Süd, welche durch den Theussenbach voneinander getrennt werden. Diese bestehenden Abbaue wurden gewerberechtlich mit Bescheid der BH-Deutschlandsberg vom 20. Juli 1995 (GZ: 4.1R15/95) sowie mit Bescheid der BH-Deutschlandsberg vom 14. Mai 1997 (GZ: 4.1-94/1996) genehmigt.

Nunmehr ist eine Erweiterung des Steinbruchs Theussenbach Nord gegen Norden hin im Flächenausmaß von 2,4 ha beantragt. Die bestehende genehmigte Gesamtfläche umfasst ungefähr 7,1 ha, wobei innerhalb der letzten zehn Jahre keine Erweiterung genehmigt wurde. Derzeit stehen ungefähr 5 ha in Verhieb, dies bedeutet, dass auf diesen Flächen bergbauliche Aktivitäten wie Gewinnen und Aufbereiten stattfinden. Nach dem derzeitigen Stand umfassen die in den letzten zehn Jahren genehmigten Abbauflächen 7,1944 m² (= 7,19 ha) und umfasst die beantragte Erweiterung eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme von mindestens 24.652 m² (= 2,4 ha).

Behördlicherseits wurde bis dato festgestellt, dass im Hinblick auf eine eventuelle UVP-Pflicht der Erweiterung diese gemäß UVP-G Anhang 1 Z 26 lit. d Spalte 3 anzuwenden wäre.“

VI. Am 27. Oktober 2014 wurden die Amtssachverständigen für Schallschutz, Hydrogeologie und Luftreinhaltung um Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist durch die gegenständliche Erweiterung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen, wobei gemäß § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhangs 1 – hier: Kategorie E – Siedlungsgebiet - die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet

maßgeblich ist? Nach der Spruchpraxis des Umweltsenates „ist konkret zu beurteilen, ob die Bevölkerung in diesen Gebieten durch gesundheitsgefährliche bzw. lebensbedrohende oder das Wohlbefinden erheblich einschränkende Immissionen wesentlich beeinträchtigt ist“.

VII. Mit Schreiben vom gleichen Tag wurde die naturkundliche Amtssachverständige um Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist durch die gegenständliche Erweiterung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen, wobei gemäß § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 – hier: Kategorie A – Landschaftsschutzgebiet - die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich ist?

VIII. Am 9. bzw. 20. Jänner 2015 teilten die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz mit, dass die Projektunterlagen für eine Beurteilung nicht ausreichend sind.

IX. Der Amtssachverständige für Hydrogeologie nahm am 3. Februar 2015 wie folgt Stellung:

„Fragen der Behörde:

- 1.) Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
- 2.) Ist durch die gegenständliche Erweiterung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen, wobei gemäß § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 – hier: Kategorie E – Siedlungsgebiet – die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich ist. Nach der Spruchpraxis des Umweltsenates ‚ist konkret zu beurteilen, ob die Bevölkerung in diesen Gebieten durch gesundheitsgefährliche bzw. lebensbedrohende oder das Wohlbefinden erheblich einschränkende Immissionen wesentlich beeinträchtigt ist‘ (siehe Punkt II. der rechtlichen Erwägungen).

Dazu ist Folgendes auszuführen:

Zur Verfügung stehende Unterlagen:

1. Gewinnungsbetriebsplan des Ingenieurbüros DI Ranak und Stangl GmbH, vom 17. Jänner 2013, Proj.- Nr. S 309-11.02
 2. Quellaufnahmeprotokoll: Cc übermittelt vom Konsenswerber mit Email vom 14. Dezember 2014
 3. Lageplan mit Wasserleitung: Cc übermittelt vom Konsenswerber mit Email vom 16. Dezember 2014
 4. Ergänzung des Gewinnungsbetriebsplanes: Cc übermittelt vom Konsenswerber mit Email vom 19. Dezember 2014
- 2.-4. Wurden laut Email primär der BH Deutschlandsberg zu GZ: 4.1-94/96 vorgelegt.

Beurteilung:

Zu 1.)

Die Unterlagen sind fachkundig erstellt und hinsichtlich jener Aussagen, die das Schutzgut Grundwasser betreffen, als schlüssig und nachvollziehbar zu erachten.

Zu 2.)

Die ggst. Steinbrucherweiterung befindet sich im Grundwasserkörper ‚Kristallin der Koralpe, Stubalpe und Gleinalpe [Mur]‘ (GK 100113). Laut Grundwasserkörper-Stammdatenblatt weist dieser eine Fläche von ca. 1.482 km² auf. Der Aquifer ist als Kluftgrundwasserleiter definiert, über dessen Mächtigkeit, Flurabstand und hydraulische Durchlässigkeit nichts bekannt ist. Als Grundwasserspeicher sollen demnach vor allem die Verwitterungsdecke und Schutt in Karen dienen. Der Grundwasserkörper befindet sich sowohl mengenmäßig, als auch qualitativ in einem guten Zustand.

Im Vergleich zur Gesamtfläche des Grundwasserkörpers, aufgrund der geringen Mächtigkeit des vom Eingriff umfassten Grundwasserspeichers (Verwitterungsdecke) und der hydrogeologischen Betrachtungen im Projekt, wonach auch fremde Rechte nicht berührt werden, sind erhebliche schädliche, belästigende und belastende Auswirkungen auf das Schutzgut Grund-/Quellwasser nicht zu erwarten.

Zudem werden durch die Steinbrucherweiterung weder Grundwasserschon-, noch –Schutzgebiete oder sonstige wasserwirtschaftliche Verfügungen bzw. Planungen (schutzwürdige Gebiete der Kategorie C gemäß UVP-G 2000 i.d.g.F.) berührt.“

X. Die naturkundliche Amtssachverständige erstattete am 18. Februar 2015 Befund und Gutachten (siehe Punkt A) XVI. und XX.).

XI. Mit der Eingabe vom 21. April 2015 hat RA Mag. Werner Purr in Vertretung der Nachbarn einen Antrag auf Akteneinsicht eingebracht.

XII. Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Oktober 2015 wurde dieser Antrag als unzulässig zurückgewiesen.

XIII. Die gegen diesen Bescheid eingebrachten Beschwerden wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit der Entscheidung vom 8. März 2016 abgewiesen.

XIV. Mit der Eingabe vom 16. November 2017 hat die mitwirkende Behörde nach dem MinroG den Antrag von Heinz, Sabine und Harald Krobath sowie von Sabine Reinberger auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zuständigkeitshalber übermittelt. Dieser Antrag wurde mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. Jänner 2018, GZ: ABT13-11.10-339/2014-21, mangels Antragslegitimation zurückgewiesen.

XV. Mit den Eingaben vom 26. Juli 2018 und vom 3. August 2018 hat die Projektwerberin die fehlenden Projektunterlagen für die Fachbereiche Schallschutz (siehe Beilage 15) und Luftreinhaltung (siehe Beilage 16) übermittelt.

XVI. Am 31. Juli 2018 wurden die Amtssachverständigen für Hydrogeologie und Naturschutz - in Anbetracht der mittlerweile verstrichenen Zeit - um Stellungnahme ersucht, ob die am 2. Februar 2015 bzw. am 18. Februar 2015 erstatteten Gutachten nach wie vor aufrecht sind.

Die Amtssachverständigen für Schallschutz und Luftreinhaltung wurden am 31. Juli 2018 bzw. am 6. August 2018 um Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist durch die gegenständliche Erweiterung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 – hier: Schutzgut Mensch- zu rechnen, wobei gemäß § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 – hier: Kategorie E – Siedlungsgebiet – die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich ist. Nach der Spruchpraxis des Umweltsenates „*ist konkret zu beurteilen, ob die Bevölkerung in diesen Gebieten durch gesundheitsgefährliche bzw. lebensbedrohende oder das Wohlbefinden erheblich einschränkende Immissionen wesentlich beeinträchtigt ist*“.

XVII. Der Amtssachverständige für Hydrogeologie hat am 13. August 2018 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Nach Rücksprache mit dem für Bergbau zuständigen geologischen ASV, Mag. Konrad, kam es zwischenzeitlich zu keinen wesentlichen Projektmodifikationen. Zudem kann festgestellt werden, dass sich an den grundwasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen im berührten Gebiet nichts geändert hat. Es bleiben somit die vom ha. hydrogeologischen ASV in der gutachterlichen Stellungnahme vom 2. Februar 2015 getätigten Aussagen aufrecht.“

XVIII. Am 23. August 2018 erstattete der Amtssachverständige für Schallschutz wie folgt Befund und Gutachten:

„Bezugnehmend auf die Anfrage der Abteilung 13 vom 31. Juli 2018 und den mitübersandten Unterlagen, besonders dem schalltechnischen Gutachten der Dr. Pfeiler GmbH, erstellt am 26. Juli 2018, kann aus schalltechnischer Sicht folgendes Gutachten abgegeben werden:

Befund:

Der bestehende Steinbruch umfasst den Steinbruch ‚Theussenbach Nord‘ und den Steinbruch ‚Theussenbach Süd‘, welche durch den Theussenbach voneinander getrennt sind. Das gegenständliche Vorhaben umfasst eine Erweiterung des Steinbruchs auf den Grundstücken Nr. 175/1, 175/2, 175/3, 175/4 und 175/5, je KG Trog. Im Umkreis von 300 m um das gegenständliche Vorhaben befindet sich das Siedlungsgebiet von Theussenbach. Die Auswirkungen dieser Erweiterung im Vergleich zum aktuellen Bestand wurden im Gutachten der Dr. Pfeiler GmbH betrachtet. Durch die geplante Erweiterung kommt es zu einer Verlagerung des genehmigten Steinbruchs. Somit stellen die gegenständlichen Emissionen keine zusätzlichen Emissionen dar, da sich jedoch der Steinbruch dem Siedlungsgebiet nähert, werden die zu erwartenden Immissionen neu beurteilt. Bei der geplanten Erweiterung kommt es an der jährlich gewonnenen Materialmenge im Vergleich zum genehmigten Bestand zu keinen Änderungen. Auch bleibt die Anzahl der Zu- und Abfahrten zum Steinbruch unverändert. Dies betrifft ebenso die Aufbereitung im Tal des Steinbruchs.

Im vorgelegten Gutachten wurden drei Abschnitte beurteilt, welche repräsentativ für den gesamten Abbau anzusehen sind und in den schalltechnisch ungünstigsten Positionen in der Berechnung berücksichtigt wurde. Dies bedeutet, dass die Abbautätigkeiten immer auf Höhe des Urgeländes angesetzt wurden. Je weiter der Steinbruch vorschreitet, umso geringer werden die Emissionen des Steinbruchs sein.

Die örtliche Situation bei der Nachbarschaft wurde einerseits messtechnisch erhoben und andererseits auch rechnerisch ermittelt, da der genehmigte Bestand des Steinbruchs nicht im vollen Umfang konsumiert werden und diese Tätigkeiten und die daraus hervorgehenden Emissionen einen wesentlichen Beitrag zur örtlichen Situation haben. Da die gegenständlichen Steinbrüche genehmigt sind, sind diese Emissionen zur örtlichen Situation hinzuzurechnen.

Auf Seite 15 des Gutachtens der Dr. Pfeiler GmbH sind die einzelnen Abbauszenarien den örtlichen Verhältnissen gegenüberstellt. Aus diesen Tabellen ist ersichtlich, dass die örtlichen Verhältnisse sich im nahe gelegenen Siedlungsgebiet um maximal 1 dB verändern.

Somit können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für die Beurteilung ausreichend?

Die Unterlagen sind als ausreichend und plausibel aus schalltechnischer Sicht anzusehen.

2. Ist durch die gegenständliche Erweiterung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen zu rechnen?

Da die örtlichen Verhältnisse bei der Nachbarschaft um maximal 1 dB verändert werden, ist keine erhebliche schädliche oder belastende Auswirkung auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 UVP-Gesetz 2000 zu erwarten.“

XIX. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung erstattete am 14. September 2018 wie folgt Befund und Gutachten:

„Mit Schreiben vom 6. August 2018 haben Sie Unterlagen zur geplanten Erweiterung des Steinbruchs Theussenbach der Brüder Rath Steinbrüche GmbH Marhof übermittelt und um Stellungnahme ersucht, ob aus der Sicht der Luftreinhaltung:

- *die übermittelten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend sind*
- *durch die geplante Erweiterung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgut Mensch - im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.*

Die Brüder Rath Steinbrüche GmbH betreibt in den KGs Sierling und Trog im Gemeindegebiet von Stainz einen Steinbruch zur Gewinnung von Stainzer Plattengneis. Aufgrund des fortgeschrittenen Abbaus ist eine Erweiterung in Richtung N mit 2,4652 ha Größe geplant.

Das nächstgelegene und immissionsseitig hauptbetroffene Wohngebiet (Siedlung Theussenbach) beginnt in weniger als 100 m Entfernung nördlich und nordöstlich der geplanten Erweiterungsfläche.

Zum Vorhaben wurde von der Konsenswerberin u.a. eine ‚Ausbreitungsmodellierung zur geplanten Erweiterung des Steinbruchs Rath in Theussenbach‘ der Forschungsgesellschaft für Verbrennungskraftmaschinen und Thermodynamik Graz, datiert mit 21. Dezember 2016, vorgelegt. Das Gutachten wurde auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft, es ist seriös erstellt und transparent und ausführlich dokumentiert und kann als Beurteilungsgrundlage für die Auswirkungen bei Realisierung des gegenständlichen Vorhabens auf die Wohnnachbarschaft verwendet werden.

Das Gutachten baut auf einen Vergleich der im Bereich der Anrainer aktuell durch den bestehenden Betrieb auftretenden rechnerischen Immissionen mit den bei Realisierung des Projekts zu erwartenden auf. Dazu wurden aufbauend auf eine anhand der Messstelle Masenberg des Luftmessnetzes Steiermark abgeschätzte lokale Grundbelastung von $11 \mu\text{g PM}_{10}/\text{m}^3$ und $4 \mu\text{g NO}_x/\text{m}^3$ im Jahresmittel die beiden Szenarien Ist und Soll getrennt modelliert. Entscheidend ist, dass es sich projektgemäß um eine Verlagerung der Emissionen (bzw. den Austausch / die Erneuerung einzelner Maschinen) handelt und um keine Erhöhung des jährlichen Abbaus.

Aufbauend auf die Betriebsabläufe werden in der FVT-Studie die zu erwartenden Luftschadstoffemissionen über Emissionsfaktoren gängiger gesetzlicher Vorgaben und technischer Grundlagen (EU-Richtlinie 97/68/EG, Technische Grundlage zur Ermittlung diffuser Staubemissionen - BMWFJ 2013, Handbuch der Emissionsfaktoren 3.2 – UBA) nachvollziehbar berechnet.

Die Abschätzung der betriebsbedingten Immissionszusatzbelastungen der beiden Szenarien wurde mittels des Lagrange'schen Partikelmodells GRAL vorgenommen. Die Ergebnisse wurden als rechnerischen Immissionen der beiden Szenarien für die beiden betrachteten Luftschadstoffe sowie als Differenz (Veränderung) sowohl graphisch als auch für definierte Aufpunkte numerisch dargestellt. In Tabelle 31 sind die erweiterungsbedingten Zusatz- und die additiven Gesamt-Immissionen sowie die Differenzen zum Ist-Zustand dargestellt.

Demnach ist davon auszugehen, dass

- *die rechnerische Erhöhung der lokalen Immissionssituation im Bereich der Wohnnachbarschaft maximal in einer Größenordnung von $0,61 \mu\text{g PM}_{10}/\text{m}^3$ bzw. $0,13 \mu\text{g NO}_2/\text{m}^3$ im Jahresmittel bleiben wird.*
- *die Gesamtbelastungen (Vorbelastung plus projektbedingte Zusatzbelastung) in einer Größenordnung von maximal $13,4 \mu\text{g PM}_{10}/\text{m}^3$ bzw. $3,6 \mu\text{g NO}_2/\text{m}^3$ im Jahresmittel zu erwarten sein werden.*

Damit ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass die Immissionsgrenzwerte für das Jahresmittel gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft (BGBl. I Nr. 115/1997, i.d.g.F.), die mit $40 \mu\text{g PM}_{10}/\text{m}^3$ und $35 \mu\text{g NO}_2/\text{m}^3$ festgelegt sind, auch weiterhin deutlich unterschritten werden.

Auch ein Überschreiten der im IG-L definierten Schwelle von maximal 25 PM10-Tagesmittelwerten über 50 µg/m³ pro Kalenderjahr kann unter Verwendung der Korrelation zwischen Jahresmittelwert und Anzahl der Tage mit Grenzwertüberschreitung ausgeschlossen werden. Jener Jahresmittelwert für PM10, der im Mittel aller österreichischen Messstellen im Zeitraum 2000 – 2014 der Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 25 Überschreitungstagen pro Jahr entspricht, liegt bei 26 µg/m³. Dieser Wert wird durch das gegenständliche Vorhaben nicht erreicht. Zwar können einzelne zusätzliche Überschreitungstage nicht ausgeschlossen werden (zu erwarten sind sie eher nicht), angesichts der geringen lokalen Vorbelastung ist ein Erreichen der Toleranzschwelle von 25 Überschreitungstagen pro Kalenderjahr allerdings nicht zu erwarten.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die übermittelten Unterlagen plausibel sind und nachweisen, dass durch die Realisierung des gegenständlichen Projekts keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Wohnnachbarschaft (Schutzgut Mensch im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000) zu erwarten sind.“

XX. Die Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsgestaltung hat am 20. September 2018 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Mit der Eingabe vom 18. September 2014 hat die Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg als mitwirkende Behörde nach dem MinroG gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Brüder Rath Steinbrüche Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Wald in der politischen Gemeinde Marhof (FN69598 a des Landesgerichtes für ZRS Graz) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die dem Antrag vorgelegten Unterlagen sind im Akt ersichtlich und werden hier nicht nochmals wiedergegeben.

Der Auftrag an die Amtssachverständige war die Erstellung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen:

- 1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*
- 2. Ist durch die gegenständliche Erweiterung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen, wobei gemäß § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 – hier: Kategorie A – Landschaftsschutzgebiet – die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich ist.*

Beantwortung zur Frage 1:

Die der Unterfertigten vorliegenden Unterlagen, eine Kurzbeschreibung des gegenständlichen Vorhabens, waren ausreichend.

Beantwortung zur Frage 2:

Alle vorhabensgegenständlichen Grundstücke befinden sich im Landschaftsschutzgebiet Nr. 2 ‚Pack-Reinischkogel-Rosenkogel‘.

Um diese Frage fachlich korrekt beantworten zu können, muss man das Landschaftsschutzgebiet, den Schutzzweck etwas näher definieren:

Schutzzweck:

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 2 ist wegen seines landschaftlichen Charakters (wird nachfolgend beschrieben) und seiner Erholungsfunktion erhaltens- und schützenswert.

Landschaftsschutzgebiete sind Gebiete, die

- besondere landschaftliche Schönheiten oder Eigenarten aufweisen*

- *im Zusammenwirken von Nutzungsart und Bauwerken als Kulturlandschaft von seltener Charakteristik sind oder*
- *durch ihren Erholungswert besondere Bedeutung haben oder erhalten sollen*

Das Landschaftsschutzgebiet, das sich über Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg erstreckt, wurde im Jahr 1981 durch die Steiermärkische Landesregierung verordnet. Die Hauptmotivation bei der Errichtung dieses Schutzgebietes war, die Natur dieser hügeligen, bergigen Landschaft zu erhalten, vor allem auch unter dem Hintergrund, dass durch den Packsattel die Belastung der Natur aufgrund der stark befahrenen Südautobahn (A2) bereits sehr stark ausgeprägt ist. Es sollen durch das Landschaftsschutzgebiet weitere Ausbauten vermieden werden, um die Erholungsgebiete für die Menschen sicher zu stellen.

Große Teile der Koralpe, der Stub- und der Packalpe, darunter auch das Reinischkogelgebiet und auch der Bereich um die Hebalm entwickelten sich auf Grund ihrer relativen Nähe zur Landeshauptstadt Graz aber auch zu den Siedlungsschwerpunkten der Weststeiermark zu einem beliebten, traditionsreichen Naherholungsgebiet und Ausflugsziel (z.B. Reinischkogel Wirt, Absetz Wirt). Es gibt ein dichtes Wandernetz.

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 2 verläuft von der Packalpe über den Reinischkogel bis zum Rosenkogel. Die Packalpe ist ein Gebirgszug im Grenzgebiet der Bundesländer Steiermark und Kärnten. Sie zieht sich von Nordwesten bis über den Packsattel hinaus nach Südosten und wird südlich vom Einzugsgebiet der Koralpe abgelöst, die bis zur Grenze nach Slowenien reicht.

Östlich der Packalpe verläuft der Reinischkogel (1.463 m). Der Reinischkogel bildet den Beginn eines Ausläufers im Norden des Koralmzuges Richtung Osten. Im Nordosten befindet sich das Tal des Stainzbaches, im Südosten das Tal des Wildbaches. Beide Bäche münden in die Laßnitz. Über den Reinischkogel verläuft auch die Grenze zwischen den politischen Bezirken Deutschlandberg und Voitsberg. Der Reinischkogel ist in der Gipfelregion nahezu vollständig bewaldet, an seinen Hängen liegen nur wenige Bauernhöfe. Die nächsten größeren Orte sind im Osten Stainz und im Norden Voitsberg. Rund um den Reinischkogel verlaufen zahlreiche Forststraßen. Vor allem, weil der Großteil des Steirischen Randgebirges durch weite und bewaldete Mittelgebirgsrücken charakterisiert ist.

Der Rosenkogel (1.362 m) liegt am östlichen Ende eines Ausläufers des Koralpenzuges. Die nächsten größeren Orte sind im Nordosten Stainz und im Südosten Bad Gams.

Die Nutzungsstrukturen im Gebiet sind kleinteilig. Weingärten, Hofgruppen, Gärten und Streuobstwiesen wechseln mit Ackernutzung (vor allem in den Talbereichen) und Waldflächen ab. Die traditionelle Siedlungskultur entwickelte sich hauptsächlich entlang der Riedelkämme sowie an den Übergangsbereichen zu den Sohlentälern und wurde durch Zersiedelung zunehmend überformt.

Auch das unmittelbare Umfeld des Projektgebietes, das sich im südöstlichen Bereich des Landschaftsschutzgebietes befindet, hebt sich von der allgemeinen Nutzungsstruktur nicht ab. Offene Wiesenbereiche liegen, unterbrochen durch den dünn besiedelten Ort Theussenbach, KG Trog, der zur Gemeinde Marhof zählt, zwischen großflächigen Waldbereichen.

Jedoch wird dieser Teil des Schutzgebietes durch einen bereits vorhandenen Steinbruch geprägt, in dem Stainzer Hartgneis (die sogenannten ‚Stainzer Platten‘) des Mittelostalpinen Kristallins abgebaut werden, die hier in 2 Teilbereichen nördlich und südlich des Theussenbaches anstehen. Der Steinbruch liegt Luftlinie ca. 6,5 km nordwestlich von Stainz, westlich der Ortes Marhof, im Talgehänge des Theussenbaches.

Die Erweiterungsfläche beträgt 2,47 ha und wird, laut eingereichten Unterlagen, derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Auf dem, von der Unterfertigten, ausgedruckten Luftbild (GIS Land Steiermark vom 12. November 2014) sind die Grundstücke 175/2, 175/3, 175/4, 175/5 (in den Unterlagen sowohl als derzeitiges Abbaugelände als auch als geplante Erweiterung genannt) und der geplante, in den Planunterlagen dargestellte Erweiterungsbereich auf dem Grundstück 175/1 ohnehin bereits als Steinbruchflächen dargestellt. Aus fachlicher Sicht ist festzustellen, dass die auf letztgenanntem Grundstück stockende Wiese für den Naturschutz von keinem besonderen Wert war. Durch die Präsenz des bereits bestehenden Steinbruches im Landschaftsschutzgebiet Nr. 2, ist die Erweiterungsfläche zu geringfügig, um auf das gesamte Gebiet eine erhebliche Auswirkung zu haben.

Gutachten:

Durch die gegenständliche Erweiterung ist mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen. Das geplante Vorhaben widerspricht aus naturschutzfachlicher Sicht dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes Nr. 2 nicht und kann daher projektgemäß umgesetzt werden. “

XXI. Am 27. September 2018 wurde der montangeologische Amtssachverständige um Stellungnahme ersucht, ob es im räumlichen Umfeld (Umkreis von ca. 10 km) andere gleichartige, d.h. der Z 25/26 des Anhanges 1 UVP-G 2000 zuzuordnende Vorhaben gibt.

XXII. Der Amtssachverständige für Montangeologie hat am 28. September 2018 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Auf Basis der über die Bezirkshauptmannschaften genehmigten Bergbaue wird ausgeführt, dass in einer Entfernung von circa 4,5 km südöstlich des Steinbruches der Firma Rath ein weiterer Steinbruch auf Stainzer Plattengneis, nämlich der der Firma Schenk auf dem Gst. Nr. 4/1 der KG Mitteregg in der Ortsgemeinde Bad Gams besteht.“

XXIII. Mit Schreiben vom 28. September 2018 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XXIV. Die Umweltanwältin hat am 15. Oktober 2018 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Brüder Rath Steinbrüche Gesellschaft m.b.H. betreibt in den KGs Sierling und Trog einen Steinbruch zur Gewinnung von Stainzer Plattengneis. Die in den letzten 10 Jahren genehmigte Abbaufäche beträgt 7,19 ha, nunmehr sollen weitere 2,4 ha Fläche beansprucht werden. Das Vorhaben wird im LSG Nr. 2 Pack – Reinischkogel – Rosenkogel zur Ausführung gelangen und liegt außerdem in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet). In einer Entfernung von etwa 4,5 km befindet sich ein weiterer Steinbruch für Stainzer Plattengneis, dieser ist daher so weit entfernt, dass eine Kumulierung nach der Rspr. des BVwG ausgeschlossen werden kann.

Festzuhalten ist, dass es sich beim Projekt der Brüder Rath Steinbrüche Gesellschaft m.b.H. um eine Erweiterung des bestehenden Steinbruchs handelt. Das Vorhaben erreicht die Schwellenwerte der Z 26b des Anhanges 1 zum UVP-G nicht. Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A bzw. E sind jedoch einem Feststellungsverfahren zu unterziehen, wenn die Fläche der in den letzten zehn Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 7,5 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 1,5 ha beträgt. Die geplante Erweiterung des Steinbruchs überschreitet diese Schwellenwerte, weshalb von der Behörde gutachterliche Stellungnahmen aus den Fachbereichen Naturschutz, Schalltechnik, Luftreinhaltung und Hydrogeologie eingeholt wurden, um festzustellen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden

Auswirkungen auf den Schutzzweck der schutzwürdigen Gebiete (LSG Nr. 2 bzw. Siedlungsgebiet Teußenbach) zu rechnen ist.

Aus den sachverständigen Feststellungen ergibt sich nachvollziehbar, dass weder auf das Schutzgut Mensch (Siedlungsgebiet) noch auf den Schutzzweck des LSG Nr. 2 entsprechende nachteilige Auswirkungen zu besorgen sind, weshalb für die geplante Erweiterung des Steinbruchs Theussenbach aus meiner Sicht keine UVP durchzuführen ist.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Brüder Rath Steinbrüche Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Wald in der politischen Gemeinde Stainz (FN 69598 a des Landesgerichtes für ZRS Graz) betreibt auf den Gst. Nr. 460/1, 483/1, 486, 487, 488, je KG Sierling, sowie auf den Gst. Nr. 175/2, 175/3, 175/4 und 175/5, je KG Trog, einen Steinbruch zur Gewinnung von Stainzer Plattengneis. Der bestehende Steinbruch umfasst den „Steinbruch Theussenbach Nord“ und den „Steinbruch Theussenbach Süd“, welche durch den Theussenbach getrennt sind.

Der Abbau erfolgt gemäß den vorgelegten Projektunterlagen ohne die in der Z 25 des Anhanges 1 UVP-G 2000 angeführten Abförderungseinrichtungen.

Für diesen Steinbruch liegen folgende Genehmigungsbescheide des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vor:

- Bescheid vom 5. August 1961, GZ: 4 P 16/2 – 61 (Stammbewilligungsbescheid)
- Bescheid vom 3. Juli 1970, GZ: 4 Sch 3/54 – 1970 (erste Erweiterung)
- Bescheid vom 13. November 1989, GZ: 4.1 R 15/89 (zweite Erweiterung)
- Bescheid vom 8. Jänner 1990, GZ: 4.1 R 14/90 (dritte Erweiterung)
- Bescheid vom 20. Juli 1995, GZ: 4.1 R 15/95 (vierte Erweiterung)
- Bescheid vom 14. Mai 1997, GZ: 4.1-94/1996 (fünfte Erweiterung)

Die bestehende, genehmigte Abbaufäche umfasst 7,1944 ha (vgl. Punkt A) V.).

II. Das gegenständliche Vorhaben umfasst eine Erweiterung des Steinbruchsteiles Theussenbach Nord gegen Norden hin auf den Gst. Nr. 175/1, 175/2, 175/3, 175/4 und 175/5, je KG Trog, um 2,4652 ha.

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die vorgelegten Projektunterlagen (Beilage 1) verwiesen.

III. Das gegenständliche Vorhaben kommt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 2 „Pack-Reinischkogel-Rosenkogel“ (vgl. die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. Mai 1981 über die Erklärung von Gebieten der Pack, des Reinischkogels und des Rosenkogels zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 37/1981) zur Ausführung.

Im Umkreis von 300 m um das gegenständliche Vorhaben befindet sich das Siedlungsgebiet von Theussenbach, das im Flächenwidmungsplan 4.0 als Dorfgebiet ausgewiesen ist.

IV. Im Umkreis von ca. 10 km um das gegenständliche Vorhaben gibt es folgendes, der Z 25/Z 26 des Anhanges 1 UVP-G 2000 zuzuordnendes Vorhaben:

Steinbruch auf Stainzer Plattengneis der Firma Schenk auf Gst. Nr. 4/1, KG Mitteregg, in der Gemeinde Bad Gams in einer Entfernung von ca. 4,5 km

V. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt und dem Flächenwidmungsplan 4.0 der Marktgemeinde Stainz (Altgemeinde Marhof).

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Das gegenständliche Vorhaben ist auf Grund des räumlichen und sachlichen Zusammenhangs (insbesondere idente Grundstücke, gleicher Betreiber, identer Betriebszweck, gemeinsame Bewirtschaftung) mit dem bestehenden Vorhaben als Erweiterungsvorhaben zu qualifizieren.

IV. Das Vorhaben ist unter den Tatbestand der Z 26 des Anhanges 1 UVP-G 2000 zu subsumieren, da der Abbau gemäß den vorliegenden Projektunterlagen ohne die in der Z 25 des Anhanges 1 UVP-G 2000 angeführten Abförderungseinrichtungen erfolgt.

Gemäß Anhang 1 Z 26 lit. b) Spalte 1 UVP-G 2000 sind Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) UVP-pflichtig, wenn die Fläche⁵⁾ der in den letzten zehn Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 13 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme⁵⁾ mindestens 3 ha beträgt.

Gemäß Fußnote 5 des Anhanges 1 UVP-G 2000 sind bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen.

„Bei der Berechnung der in Z 25 und Z 26 maßgeblichen Fläche wird seit der UVP-G Novelle 2000 (BGBl. I 2000/89) nicht mehr auf die offene Fläche abgestellt. Nach der FN₅ zum Anh 1 sind hier vielmehr die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen. (vgl. BMLFUW, Rundschreiben UVP-G [2011] 179). (Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G³, Z 25 und 26 Rz 7).“ „Auf Grund des klaren Gesetzeswortlautes sind Flächen außerhalb der Aufschluss- und Abbauabschnitte nicht zur Schwellenwertberechnung heranzuziehen und auch keine anderen Parameter als die ‚Fläche‘ maßgeblich (Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G³, Z 25 und 26 Rz 7).“

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 9. März 2017, GZ: W225 2128127-1/6E) ist die zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme maßgebliche Fläche wie folgt zu ermitteln:

- alle Aufschluss- und Abbauflächen, auf denen innerhalb der letzten 10 Jahre ein Aufschluss bzw. Abbau stattgefunden hat (unabhängig davon, ob dafür bereits ein Abschlussbetriebsplan genehmigt wurde oder nicht oder derzeit stattfindet (mit oder ohne Genehmigung) sowie
- jene Aufschluss- und Abbauflächen, die innerhalb der letzten 10 Jahre für den Aufschluss bzw. Abbau genehmigt wurden (auf denen jedoch noch kein Aufschluss bzw. Abbau stattgefunden hat) und
- die neu beantragten Aufschluss- und Abbauflächen.

Die Schwellenwerte von 13 ha bzw. 3 ha werden durch das gegenständliche Vorhaben (vgl. Punkt B) I. und II.) nicht überschritten, sodass der Tatbestand des Anhanges 1 Z 26 lit. b) Spalte 1 UVP-G 2000 i.V.m. § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 nicht verwirklicht wird.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die nochmalige Einholung einer montangeologischen Stellungnahme zur Frage der Aufschluss- und Abbauf Flächen, auf denen innerhalb der letzten 10 Jahre ein Aufschluss bzw. Abbau stattgefunden hat (vgl. Punkt A) V.), nicht erforderlich ist, da der Schwellenwert von 3a nicht überschritten wird und beide Schwellenwerte kumulativ erreicht werden müssen.

V. Gemäß Anhang 1 Z 26 lit. d) Spalte 3 UVP-G 2000 sind Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder E UVP-pflichtig, wenn die Fläche⁵⁾ der in den letzten zehn Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 7,5 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme⁵⁾ mindestens 1,5 ha beträgt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie A sind gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten.

Gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

„Für die Lage in oder nahe Siedlungsgebieten ist konkret zu beurteilen, ob die Bevölkerung in diesen Gebieten durch gesundheitsgefährliche bzw. lebensbedrohende oder das Wohlbefinden erheblich einschränkende Immissionen wesentlich beeinträchtigt ist (US 27.5.2002, 7B/2001/10-18 Sommerein; (Schmelz/Schwarzer, UVP-G – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Manz Verlag, Wien 2011, Rz 69 zu § 3)“

Das gegenständliche Vorhaben kommt sowohl in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A als auch der Kategorie E zur Ausführung (vgl. Punkt B) III.).

Die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 26 lit. d) Spalte 3 UVP-G 2000 von 7,5 ha und 1,5 ha werden durch die bestehenden/genehmigten Abbaue im Ausmaß von 7,1944 ha (vgl. Punkt B) I.) und der beantragten Erweiterung im Ausmaß von 2,4652 ha (vgl. Punkt B) II.) überschritten.

VI. Gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 sind Änderungen von Vorhaben, für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen

schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Gemäß § 3a Abs. 4 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Feststellung im Einzelfall gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 angeführten Kriterien zu berücksichtigen.

Diese Kriterien sind:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Da der Änderungstatbestand des Anhanges 1 Z 26 lit. d) Spalte 3 UVP-G 2000 verwirklicht wird, ist gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 festzustellen, ob durch das Erweiterungsvorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist, wobei gemäß § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich ist (hier: Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes und des Siedlungsgebietes).

Zur Klärung dieser Frage wurden Gutachten aus den Fachbereichen Schallschutz, Luftreinhaltung, Hydrogeologie und Landschaftsgestaltung eingeholt.

Nach dem Gutachten der naturkundlichen Amtssachverständigen (vgl. Punkt A) XX.) wird der Schutzzweck, für den das Landschaftsschutzgebiet festgelegt wurde, nicht wesentlich beeinträchtigt, da *„durch die Präsenz des bereits bestehenden Steinbruches im Landschaftsschutzgebiet Nr. 2 die Erweiterungsfläche zu geringfügig ist, um auf das gesamte Gebiet eine erhebliche Auswirkung zu haben“*.

Auch eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Siedlungsgebietes erfolgt durch das gegenständliche Erweiterungsvorhaben nicht. Dies geht aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten für die Fachbereiche Luftreinhaltung (vgl. Punkt A) XIX.), Schallschutz (vgl. Punkt A) XVIII.) und Hydrogeologie (vgl. Punkt A) IX. und XVII.) hervor.

Der Amtssachverständige für Schallschutz kommt zum Ergebnis, dass die örtlichen Verhältnisse bei der Nachbarschaft um maximal 1 dB verändert werden.

Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung *„ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass die Immissionsgrenzwerte für das Jahresmittel gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft (BGBl. I Nr. 115/1997, i.d.g.F.), die mit $40 \mu\text{g PM}_{10}/\text{m}^3$ und $35 \mu\text{g NO}_2/\text{m}^3$ festgelegt sind, auch weiterhin deutlich unterschritten werden. Auch ein Überschreiten der im IG-L definierten Schwelle von maximal 25 PM_{10} -Tagesmittelwerten über $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ pro Kalenderjahr kann unter Verwendung der Korrelation zwischen Jahresmittelwert und Anzahl der Tage mit Grenzwertüberschreitung ausgeschlossen werden.“*

Der hydrogeologische Amtssachverständige führt in seinem Gutachten aus, dass keine schutzwürdigen Gebiete der Kategorie C betroffen sind und fremde Rechte nicht berührt werden.

Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 26 lit. d) Spalte 3 UVP-G 2000 i.V.m. § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 wird somit ebenfalls nicht verwirklicht.

VII. Abschließend ist die Kumulierungsbestimmung zu prüfen.

Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

In einer Entfernung von ca. 4,5 km vom gegenständlichen Vorhaben besteht der Steinbruch der Firma Schenk (ebenfalls auf Stainzer Plattengneis) auf Gst. Nr. 4/1, KG Mitteregg, in der Gemeinde Bad Gams 8vgl. Punkt B) IV.).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 28.12.2015, W155 2017843-1) ist ein räumliches Naheverhältnis von (der Z 25 zuzuordnenden) Vorhaben bei einer Entfernung von 3 - 7 km Luftlinie zu verneinen.

Da sich der Steinbruch der Firma Schenk in einer Entfernung von mehr als 3 km Luftlinie vom verfahrensgegenständlichen Vorhaben befindet, kann ein räumliches Naheverhältnis bereits auf Grund dieser Entscheidung ausgeschlossen werden und ist daher keine Kumulierungsprüfung durchzuführen.

VIII. Da es durch die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke der schutzwürdigen Gebiete A und E kommt und eine Kumulationsprüfung nicht durchzuführen ist, ist das gegenständliche Vorhaben daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**.

Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Ergeht an:

1. Brüder Rath Steinbrüche Gesellschaft m.b.H., Wald 102, 8510 Stainz, als Projektwerberin
2. Marktgemeinde Stainz, Hauptplatz 1, 8510 Stainz, als Standortgemeinde
3. Abteilung 13, z.H. Frau Hofrat MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltanwältin

Ergeht nachrichtlich an:

4. Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, Kirchengasse 12, 8530 Deutschlandsberg, als mitwirkende Behörde
unter Anschluss des vidierten Plansatzes II
5. Abteilung 14, Waringergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
6. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at
7. Abteilung 13 im Haus zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel

8. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun
9. Abteilung 15, z.H. Herrn DI Martin Reiter-Puntinger, Landhausgasse 7, 8010 Graz, für Zwecke der UVP-Datenbank

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz